

Statuten

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Art. 1 : Name und Sitz

Unter dem Namen " Berufsbildnerverein Zentralschweiz Fachrichtung Architektur – BBV ZFA" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz des Präsidenten oder am Sitz der Geschäftsstelle (Sekretariat) des Vereines.

Art. 2 : Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung der beruflichen Grundbildung von Hochbauzeichnern, gemäss dem Berufsgesetz über die Berufsbildung und Vobeg (Verordnung über die berufliche Grundbildung)
- b) Der Verein strebt an, durch eine praktische und theoretische Zusatzausbildung die berufliche Grundbildung im Lehrbetrieb und der Berufsfachschule zu vertiefen.
- c) Der Verein bezweckt im Besonderen die Einflussnahme auf die Durchführung von überbetrieblichen Kursen sowie die Organisation und Abnahme der Lehrabschlussprüfung nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
- d) Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner.
- e) Der Verein hilft bei der Organisation des Informationsflusses zwischen den in der beruflichen Grundbildung beteiligten Partnern.
- f) Der Verein verfolgt den genannten Zweck und erbringt von ihm übernommene Aufgaben als nicht gewinnorientierte Institution. Er ist aber bestrebt, mittels Ausschöpfung der in den Statuten erwähnten Finanzierungsquellen eine ausreichende Vermögensbildung zu schaffen, um die Erfüllung seines Zweckes zu gewährleisten. Ein allfälliger Gewinn ist zweckgebunden für ein anderes Jahr zu verwenden und bei einer Auflösung sind die Mittel einer Institution mit gleichem Zweck zu überlassen.
- g) Interessenvertretung der Berufsbildner gegenüber kantonalen und nationalen Behörden, Institutionen und Verbänden.

Art. 3 : Aufgaben und Mittel

- 3.1 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
- a) Koordination der beruflichen Grundbildung zwischen Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule;
 - b) Einflussnahme auf die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen im Rahmen der Hochbauzeichnerausbildung gemäss Bundesgesetz und BBV;
 - c) Einflussnahme auf die Organisation, Durchführung und Abnahme des Qualifikationsverfahrens und Standortbestimmung für Hochbauzeichner nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben;
 - d) Zusammenarbeit mit den für die Ausbildung von Hochbauzeichnern zuständigen Behörden und Ämtern;
 - e) Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen für Berufsbildner;
 - f) Jede weitere Tätigkeit, die geeignet ist, die berufliche Grundbildung von Hochbauzeichnern zu fördern.
- 3.2 Der Verein kann seine Zweckverfolgung auch in Zusammenarbeit und Koordination mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung regional und überregional wahrnehmen.
- 3.3 Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus:
- a) fester Jahresbeitrag der Mitglieder
 - b) Erträge aus Lehrveranstaltungen
 - c) Kosten für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der beruflichen Grundbildung von Hochbauzeichnern
 - d) Beträgen von Bund und Kantonen
 - e) Spenden
 - f) Projektkosten für LAP
 - g) Materialkosten und Raummieten

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 4 : Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Die Fachkommissionen
- e) Die Arbeits- und Projektgruppen

Art. 5 : Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme Jahresbericht
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Abnahme Budget
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- g) Wahlen: des Präsidenten
des Kassiers
der Fachkommissionsobmänner und Stv
der Rechnungsrevisoren
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Änderungen der Statuten bzw. Revision
- j) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 6 : Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Fachkommissionsobmänner und dem Aktuar zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 5, Abs. 5, Ziff. g.

Vereine und Verbände können einen offiziellen Vertreter in den Vorstand entsenden. Zusätzlich kann ein Vertreter des kantonalen Amtes für Berufsbildung (Lehraufsicht) und der Berufs- und Fachhochschulen als offizieller Vertreter in den Vorstand aufgenommen werden.

Er besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Insbesondere schlägt er die Lancierung bzw. die Unterstützung neuer Aktivitäten vor, informiert sich über die Arbeit der Arbeitsgruppen und Fachkommissionen und bereitet die Generalversammlung vor.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst. Zirkularbeschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Ausarbeitung eines Voranschlages, einer Jahresrechnung und eines Jahresberichtes
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- g) Bildung und Einberufung von Fachkommissionen und deren Mitglieder, sowie Erteilung der Aufträge an diese Kommissionen
- h) Anstellung der Geschäftsstellenleitung und der Kursleitung
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- j) Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen
- k) Informationen der Lehrbetriebe über Stand und Entwicklung des Hochbauzeichnerberufes.

Art. 7 : Fachkommissionen

Fachkommissionen (z.B. Qualifikationsverfahren, Lehrabschlussprüfungen und ausserbetriebliche Kurse) sind ständige Kommissionen für bestimmte Sachgebiete. Diese werden durch den Vorstand gewählt. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien des Vereins und gesetzlichen Grundlagen und sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

Die Organisation der Fachkommissionen werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 8 : Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen (z.B. Zukunft HBZ, Lehrmeisterinteressen, Lehrstellenverbände) gebildet werden. Sie werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien des Vereins.

Art. 9 : Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

Art. 10 : Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Betriebe, Behörden, Ausbildungsstätten und Institutionen werden, welche in der Zentralschweiz Hochbauzeichner ausbilden oder direkt oder indirekt in die berufliche Grundbildung involviert sind. Juristische Personen bestimmen eine Vertretung.

Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher aus einem Grundbetrag pro Mitglied und einem Betrag pro auszubildenden Lehrling besteht.
Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Generalversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beträge haftbar.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich der Verletzung der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig macht oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist, ausschliessen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussbeschluss anfechten, indem es innert 20 Tagen seit Erhalt desselben beim Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangt, welche abschliessend über den Ausschluss zu befinden hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist anlässlich dieser Generalversammlung das Wort zu erteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die Mitgliedschaftsbeiträge des laufenden Jahres und allfällig unbeglichene frühere Beiträge haftbar.

Art. 11 : Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli

Art. 12 : Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung innert einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur noch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Inventars und des Vermögens unter Berücksichtigung allfällig bestehender Auflagen und Absprachen.

Art. 13 : Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2005 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Übergangsregelung: Der Verein übernimmt das Vermögen des vha (Verein für Hochbauzeichner Ausbildung) gemäss Art. 28 dessen Vereinsbestimmungen vom 22. Oktober 1990.

Hergiswil den 27. Oktober 2005

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....